Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen CDU-Fraktion Fraktionsvorsitzender Jens Tetzlaff

Bitterfeld-Wolfen, 14.09.2011

Änderungsantrag zu BA 125-2011

Freihaltung der Grundstücke zwischen dem Uferweg und dem Ufer der Goitzsche für eine durchgängige öffentliche Zugänglichkeit

Antragsinhalt:

- 1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt:
- 1.1. in den Gemarkungen von Bitterfeld-Wolfen für die Freihaltung der Grundstücke zwischen Uferweg und dem Ufer der Goitzsche gemäß Ufervertrag für eine öffentliche Nutzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorzubereiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 1.2. dafür zu sorgen, dass alle bisher errichteten Einfriedungen in den Gemarkungen von Bitterfeld-Wolfen, welche in direkter Sichtachse zwischen Uferweg und Goitzscheufer stehen, im Rahmen der ihr als Oberbürgermeisterin gegebenen rechtlichen Möglichkeiten (gesellschafts-, bau- und ordnungsrechtlich) zurückzubauen sind. Davon ausgenommen sind Einfriedungen, die gemäß Einzelfallentscheidung des Stadtrates bestätigt sind oder werden.
- 1.3. als Mitglied in Organen der Gesellschaften der Stadt Bitterfeld-Wolfen, welche im Bereich der Goitzsche im Grundstücksverkehr aktiv sind, alle ihr gegebenen rechtlichen Möglichkeiten sowie etwaige Weisungsrechte zu gebrauchen, um zu erreichen, dass die vorstehenden Bestimmungen gemäß Ufervertrag in den Grundstücksverträgen als bindend aufgenommen werden.
- 1.4. Abstimmungen mit den Anrainerkommunen der Goitzsche und sonstigen Beteiligten (bsp. Eigentümer, Zweckverband) mit der Zielstellung zu führen, dass die vorstehenden Regelungen in gleicher Weise umgesetzt werden.
- 2. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die gewählten oder bestimmten Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen in den mit der Goitzscheentwicklung befassten Organen bzw. Gremien (Aufsichtsrat, Zweckverband).

Begründung:

Der Widerspruch der Oberbürgermeisterin gegen die Beschlussfassung vom 24.08.2011 erfordert eine Klarstellung in der Formulierung des Antragsinhalts.

ens Tetzlaff